

## Neufassung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Krölpa vom 20.12.2015

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Krölpa (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

### § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

### § 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss  $Q_3$  (ehemals Nenndurchfluss  $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

|       |     |   |                                   |                        |
|-------|-----|---|-----------------------------------|------------------------|
| $Q_3$ | 4   | m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h)  | 136,30 €/Jahr netto + 7 % USt =   | 145,85 €/Jahr brutto   |
| =     |     |   |                                   |                        |
| $Q_3$ | 10  | m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 6,0 m <sup>3</sup> /h)  | 340,75 €/Jahr netto + 7 % USt =   | 364,60 €/Jahr brutto   |
| =     |     |   |                                   |                        |
| $Q_3$ | 16  | m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 10,0 m <sup>3</sup> /h) | 545,20 €/Jahr netto + 7 % USt =   | 583,36 €/Jahr brutto   |
| =     |     |   |                                   |                        |
| $Q_3$ | 25  | m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 15,0 m <sup>3</sup> /h) | 851,88 €/Jahr netto + 7 % USt =   | 911,51 €/Jahr brutto   |
| =     |     |   |                                   |                        |
| $Q_3$ | 40  | m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 25,0 m <sup>3</sup> /h) | 1.363,00 €/Jahr netto + 7 % USt = | 1.458,41 €/Jahr brutto |
| =     |     |   |                                   |                        |
| $Q_3$ | 63  | m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 40,0 m <sup>3</sup> /h) | 2.146,73 €/Jahr netto + 7 % USt = | 2.297,00 €/Jahr brutto |
| =     |     |   |                                   |                        |
| $Q_3$ | 100 | m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 60,0 m <sup>3</sup> /h) | 3.407,50 €/Jahr netto + 7 % USt = | 3.646,03 €/Jahr brutto |
| =     |     |   |                                   |                        |

### § 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Trink- bzw. Brauchwassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  4. bei Selbstablesung nach § 17 Abs. 5 der Wasserbenutzungssatzung keine Rückmeldung seitens des Grundstückseigentümers erfolgt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für Trinkwasser 2,34 €/m<sup>3</sup> netto + 7% USt = 2,50 €/m<sup>3</sup> brutto.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt für Brauchwasser 1,00 €/m<sup>3</sup> netto + 7% USt = 1,07 €/m<sup>3</sup> brutto.

## **§ 5**

### **Gebühren für sonstige Wasserzähler**

Wird ein Bauwasserzähler, ein sonstiger beweglicher Wasserzähler oder ein Abwasserabzugszähler zum Nachweis von nicht als Abwasser eingeleiteten Mengen verwendet, so werden neben der Verbrauchsgebühr nach § 4 noch Grundgebühren oder Leihgebühren sowie einmalige Bearbeitungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Gebührenschild für bewegliche Wasserzähler entsteht mit dem Tag der Ausleihe und endet mit dem Tag der Rückgabe.

## **§ 7**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebährenschild sind, soweit nicht monatliche Vorauszahlungen vereinbart wurden, zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Der Ausgleich erfolgt mit der Jahresendabrechnung. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 9**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung Verbesserung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sowie für weitere, vom Grundstückseigentümer beantragte Anschlussleitungen sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10**

### **Pflichten der Gebährenschildner**

Die Gebährenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2005 außer Kraft.

Krölpa , den 20.12.2015

**Chudasch**  
Bürgermeister

- Siegel -

---

#### **Hinweis:**

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück Nr. 14 vom 21.12.2015.